



**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
General Linguistics
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 5. August 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-43.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang General Linguistics an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2013 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-31.pdf>), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 30. September 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-70.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „12“ durch die Angabe „22“ sowie die Wörter „bis zu 1“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.“
2. In § 33 Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
3. In § 34 werden Abs. 2 und die Unterteilung in Absätze aufgehoben.
4. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungstext zur Tabelle werden die Wörter „bzw. abzulegen sind“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - aa) Beim Modul Systemlinguistik wird die Modulbezeichnung „Systemlinguistik“ durch die Modulbezeichnung „M1: Systemlinguistik“ ersetzt.
 - bb) Beim Modul Sprachvariation und -wandel wird die Modulbezeichnung „Sprachvariation und -wandel“ durch die Modulbezeichnung „M2: Sprachvariation und -wandel“ ersetzt.
 - cc) Beim Modul Sprachliche Diversität wird die Modulbezeichnung „Sprachliche Diversität“ durch die Modulbezeichnung „M3: Sprachliche Diversität“ ersetzt.

- dd) Beim Modul Sprachwissenschaftliche Methoden wird die Modulbezeichnung „Sprachwissenschaftliche Methoden“ durch die Modulbezeichnung „M4: Sprachwissenschaftliche Methoden“ ersetzt und in der Spalte ECTS wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- ee) Beim Modul Forschungsmodul wird die Modulbezeichnung „Forschungsmodul“ durch die Modulbezeichnung „M5: Forschungsmodul“ ersetzt und in der Spalte ECTS wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

5. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Die bzw. der Studierende kann sowohl Module aus dem Lehrangebot der Allgemeinen Sprachwissenschaft als auch Module anderer Fächer nach freier Wahl belegen. ³Ebenfalls eingebracht werden können Module zum akademischen Arbeiten (z.B. akademisches Schreiben, Präsentieren), die vom Sprachenzentrum angeboten werden. ⁴Sprachpraktische Module sind nicht wählbar.
- (2) Im Erweiterungsbereich können auch die folgenden Module aus dem Masterstudiengang ‚General Linguistics‘ eingebracht werden:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
M6: Erweiterungsmodul Systemlinguistik	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
M7: Erweiterungsmodul Sprachvariation und -wandel	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
M8: Erweiterungsmodul Sprachliche Diversität	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8
M9: Erweiterungsmodul Sprachwissenschaftliche Methoden	Portfolio oder schriftliche Hausarbeit	8

(3) ¹Für die Module gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ²Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Module kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.“

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2022 Anwendung.

(2) Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ihr Studium im Masterstudiengang General Linguistics vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Juli 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2021.

Bamberg, 5. August 2021

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 5. August 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. August 2021.